

Satzung des Yachtclub Niederrhein e.V.

I. Name, Zweck und Sitz

§1 Der Yachtclub Niederrhein bezweckt die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Segelsportes, insbesondere auf dem Niederrhein. Seinen Sitz hat er in Düsseldorf. Er wird im Vereinsregister geführt.

II. Stander

§2 Das äussere Zeichen der Zugehörigkeit ist der Clubstander. Er ist viereckig und führt auf schwarzen Grund ein liegendes weißes Kreuz und im oberen Feld einen Anker. Zur Führung des Clubstanders sind nur die Mitglieder berechtigt, die im Besitz eines Standerscheines des Clubs sind.

III. Mitgliedschaft

§3 Der Club unterscheidet Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Gastmitglieder. Mitglieder können nur Personen über 18 Jahre werden. Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Das Stimmrecht muß persönlich ausgeübt werden. Als jugendliche Mitglieder können 6 – 18 jährige Jungen und Mädchen aufgenommen werden, die das Freischwimmerzeugnis besitzen. Der Aufnahmeantrag ist vom Vater oder dem gesetzlichen Vertreter persönlich zu unterschreiben. Sie haben kein Stimmrecht. Als Gastmitglieder werden Personen in den Club aufgenommen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf die Dauer von mindestens einem Jahr. Gastmitglieder zahlen den gleichen Beitrag wie Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht.

§4 Die Höhe der Beiträge wird auf der alljährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung festgelegt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§5 Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens 2 Mitgliedern als Bürgen unterstützt sein muß. Nach Prüfung durch den Vorstand wird mit Beschluß des Vorstandes der Bewerber als Gastmitglied auf mindestens 1 Jahr aufgenommen. Vor Ablauf des Probejahres, bei jugendlichen Mitgliedern vor Vollendung des 18. Lebensjahres, werden die Mitglieder durch Rundschreiben von der bevorstehenden Aufnahme des Mitgliedes unterrichtet. Erfolgt innerhalb von vier Wochen kein Einspruch, erfolgt die Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand. Erfolgt ein Einspruch, wird auf der nächsten Haupt- oder Mitgliederversammlung über die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erfolgen, er befreit jedoch nicht von der Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Ist ein Mitglied mehr als 2 Jahresbeiträge im Rückstand, gilt die Nichtzahlung als freiwilliger Austritt, der jedoch nicht von der Zahlung der Rückstände befreit. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach Vorstandsbeschluß durch eingeschriebenen Brief. Erhebt das Mitglied innerhalb von vier Wochen keinen Einspruch gegen den Ausschluß, so wird er rechtsgültig. Erfolgt Einspruch gegen den Ausschluß, so muß auf der nächsten Mitglieder-/Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluß beraten werden.

IV. Clubverwaltung

§7 Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand, dessen Amtsdauer drei Jahre beträgt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen, diese haben folgende Ehrenämter zu verwalten :

1. des Vorsitzenden
2. des Schriftführers
3. des Kassierers

4. des Sportwartes

§8 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Schriftführer, jeder kann allein den Verein vertreten.

§9 Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind durch den Vorstand mittels Rundschreiben 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Ihr Verlauf ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Hauptversammlungen finden alljährlich statt und werden vom Vorstand durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit 14 tägiger Frist einberufen. Ihnen obliegen u. a.

1. Wahl des Vorstandes
2. Prüfung der Jahresabrechnung
3. Aufstellung des neuen Jahreshaushaltsplanes
4. Abändern von Satzungen und Beschlüssen

Die Einberufung einer Hauptversammlung muß erfolgen, wenn sie von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt ist.

§11 Anträge zur Mitgliederversammlung können ausser vom Vorstand nur von Stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen 7 Tage vorher mit ausführlicher Begründung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§12 Die Abstimmungen erfolgen, sofern nicht ein besonderes Stimmverhältnis durch die Satzung vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur auf einer dazu einberufenen Hauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit vorgenommen werden.

§13 Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§14 Das Clubjahr ist das Kalenderjahr.

V. Auflösung des Clubs

§15 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 4/5 Stimmen-Mehrheit beschlossen werden. Das Vermögen des Clubs wird nach Flüssigmachung der „Deutschen Gesellschaft für Rettung Schiffsbrüchiger“ überwiesen, die es nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Steuergesetzgeber verwenden darf. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins und dürfen kein Vermögen des Vereins zurückhalten.

§16 Diese Satzung tritt am 01. Januar 1967 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 07.09.1967 unter der Nr.: 3298 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

In der vorstehenden Satzung vom 07.09.1967 wurden unter III. Mitgliedschaft – die §3+5 geändert, und zwar aufgrund der Jahreshauptversammlung vom März 1990. Die Änderung wurde am 22.05.1990 ins Vereinsregister eingetragen.